

Zusatzvereinbarung

Elektronische Lieferrechnung

V/11.2007

1 Vertragsgegenstand

Mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung erhält der Kunde die Abrechnung der Energie- und Wasserlieferungen für die ausgewählte Verbrauchsstelle als elektronische Rechnung (PDF-Datei per E-mail). Gleichzeitig entfällt damit eine gedruckte Rechnung.

Die elektronische Rechnung oder die Information zum Abrufen der Rechnung im Internet-Self-Service der RheinEnergie enthält der Kunde als E-Mail mit der Absender-Adresse service@rheinenergie.com. Bis auf weiteres erfolgt der Versand ohne elektronische Signatur.

2 Voraussetzung

RheinEnergie wird die PDF-Rechnung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Kunden versenden, die dieser im Online-Service für die jeweilige Verbrauchsstelle eingegeben hat. Der Kunde sorgt für die Gültigkeit der E-Mail-Adresse und teilt RheinEnergie eine Änderung umgehend per Online-Service mit.

Die Zusatzvereinbarung gilt für alle Energie- und Wasserlieferungen an der ausgewählten Verbrauchsstelle.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er über die notwendigen Programme zum Öffnen und Weiterverarbeiten des ausgewählten Dateiformats verfügt.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Rechnung von ihm empfangen werden kann. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Rechnung nicht durch einen Spam-Filter abgefangen wird sowie dass genügend freier Speicherplatz in seinem E-Mail-Postfach zur Verfügung steht.

Der Kunde hat RheinEnergie jede Änderung seiner Email-Adresse, Telefon- oder Fax-Nummer unverzüglich per Online-Service oder per E-Mail unter service@rheinenergie.com mitzuteilen.

3 Entgeltregelung

Die elektronische Rechnung ist kostenfrei. Eine zusätzliche Rechnung in gedruckter Form kann nicht angefordert werden.

4 Laufzeit der Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung gilt unbefristet und ist sofort ab Auswahl per Online-Service bzw. ab Vertragsabschluss eines Online-Vertrages gültig. Sie kann durch RheinEnergie mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Kunde kann die Zusendung der Elektronischen Rechnung bis spätestens vierzehn Tage vor der nächsten für die Verbrauchsstelle angesetzten Jahresabrechnung per Online-Service abbestellen, in dem er unter dem Menüpunkt ‚Versandart der Rechnung‘ die Auswahl wieder auf ‚Rechnung in Papierform‘ setzt. Bei Verträgen, für die die Elektronische Rechnung Abschlussbedingung ist (Online-Produkte) kann eine Abbestellung der Elektronischen Rechnung im Online-Service erst nach Kündigung des Vertrages erfolgen. Mit Beendigung aller Energie- und Wasserlieferverträge zwischen der RheinEnergie und dem Kunden für die o.g. Verbrauchsstelle endet auch diese Vereinbarung.

5 Sonstige Vereinbarungen

Soweit im Vorstehenden nichts anderes vereinbart ist, gelten weiterhin die Bestimmungen der bestehenden Energie- und Wasserlieferverträge.